

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d1258407-d0a8-38fb-8bd3-8c28182c470c>

Bibliografie	
Titel	Raumordnungsgesetz (ROG)
Amtliche Abkürzung	ROG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2301-2

§ 7 ROG - Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne [\(1\)](#)[\(2\)](#)[\(3\)](#)

(1) In Raumordnungsplänen sind für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen. Es kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden. Die Festlegungen nach Satz 1 und 2 können auch in räumlichen und sachlichen Teilplänen getroffen werden. Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach [§ 8](#) sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach [§ 9](#) sind in der Abwägung nach Satz 1 zu berücksichtigen. Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen.

(3) Die Festlegungen nach Absatz 1 können auch Gebiete bezeichnen. Insbesondere können dies Gebiete sein,

1. die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
2. die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete).

Wird durch die Festlegung von Vorranggebieten der jeweiligen Nutzung oder Funktion substanziell Raum verschafft, kann festgelegt werden, dass diese Nutzung oder Funktion an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen ist (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung). Die Ermittlung der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts der planaufstellenden Stelle. Werden in diesem Planungskonzept Teile des Planungsraums für eine Nutzung oder Funktion ausgeschlossen, ist eine systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht erforderlich. Abweichend von den Sätzen 3 bis 5 ist auf die Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) [§ 27 Absatz 4](#) dieses Gesetzes anzuwenden. Die Sätze 3 bis 5 finden keine Anwendung auf die Nutzung Photovoltaik.

(4) Die Raumordnungspläne sollen auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach [§ 4 Absatz 1 Satz 2](#) enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.

(5) Den Raumordnungsplänen ist eine Begründung beizufügen.

(6) Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind bei der Aufstellung von

Raumordnungsplänen nach den [§ 13](#) und [§ 17 Absatz 1](#) und [2](#) die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

(7) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aufstellung von Raumordnungsplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

(8) Raumordnungspläne sind mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) **Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht**

(BGBl. 2012 I S. 1718)

Nachstehend wird der Hinweis des Landes Niedersachsen auf von Bundesrecht nach [Artikel 72 Absatz 3 Satz 1](#), [Artikel 84 Absatz 1 Satz 2](#), [Artikel 125b Absatz 1 Satz 3](#) oder [Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes](#) abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht,
von dem abgewichen wird
Gesetz/Verordnung
(ggf. Einzelvorschrift)

Abweichendes Landesrecht

- a) Gesetz/Verordnung
(ggf. Einzelvorschrift)
 - b) Fundstelle
 - c) Rechtsgrundlage der Abweichung
 - d) Tag des Inkrafttretens
-
- a) § 5 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) vom 18. Juli 2012
 - b) Nds. GVBl. S. 252
 - c) [Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes](#)
 - d) 1. September 2012

[§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes](#) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist.

(2) Red. Anm.: **Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht**

(BGBl. 2017 I S. 3853)

Nachstehend wird der Hinweis des Landes Niedersachsen auf von Bundesrecht nach [Artikel 72 Absatz 3 Satz 1](#), [Artikel 84 Absatz 1 Satz 2](#), [Artikel 125b Absatz 1 Satz 3](#) oder [Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes](#) abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht,
von dem abgewichen wird
Gesetz/Verordnung
(ggf. Einzelschrift)

Abweichendes Landesrecht

- a) Gesetz/Verordnung
(ggf. Einzelschrift)
- b) Fundstelle
- c) Rechtsgrundlage der Abweichung
- d) Tag des Inkrafttretens

§ 7 Absatz 1 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes vom
22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2
Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
geändert worden ist

- a) § 5 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen
Raumordnungsgesetzes (NROG) vom 18. Juli 2012
(Nds. GVBl. S. 252), das zuletzt durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 25. September 2017
(Nds. GVBl. S. 352) geändert worden ist
- b) Nds. GVBl. 2017 S. 352
- c) [Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des
Grundgesetzes](#)
- d) 29. November 2017

Fußnoten

[\(3\) Red. Anm.](#): **Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht**

(BGBl. 2020 I S. 2453)

Nachstehend wird der Hinweis des Landes **Schleswig-Holstein** auf von Bundesrecht nach [Artikel 72 Absatz 3 Satz 1](#), [Artikel 84 Absatz 1 Satz 2](#), [Artikel 125b Absatz 1 Satz 3](#) oder [Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes](#) abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht,
von dem abgewichen wird
Gesetz/Verordnung
(ggf. Einzelschrift)

Abweichendes Landesrecht

§ 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 7 des
Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008
(BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung
vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

- a) Gesetz/Verordnung
(ggf. Einzelschrift)
 - b) Fundstelle
 - c) Rechtsgrundlage der Abweichung
 - d) Tag des Inkrafttretens
-
- a) § 6 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die
Landesplanung (Landesplanungsgesetz - LaplaG)
 - b) Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des
Landesplanungsgesetzes vom
15. Juni 2018, GVOBl. Schl.-H. S. 292
 - c) [Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des
Grundgesetzes](#)
 - d) 29. Juni 2018